

Arbeitslosengeld II

Studienfinanzierung

Arbeitslosengeld II

Studierende erhalten nur ausnahmsweise Arbeitslosengeld II, und zwar in besonderen Lebenslagen.

Studierende haben in der Regel **keinen Anspruch** auf Arbeitslosengeld II - kurz ALG II oder umgangssprachlich "Hartz IV" genannt -, da sie BAföG beziehen können.

Allerdings gibt es einige Ausnahmen, zum Beispiel können Studierende an Hochschulen, die bei ihren Eltern wohnen, unter bestimmten Voraussetzungen nach § 7 Absatz 6 Nr. 2 Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II) eine Aufstockung zur BAföG-Förderung erhalten.

Lassen Sie sich bei den Sozialberatungsstellen der Studentenwerke individuell beraten!

Weitere Ausnahmen

- **Außergewöhnliche Härtefälle**

In besonderen Härtefällen können auch Studierende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II erhalten - allerdings ausschließlich auf Darlehensbasis (§ 27 Absatz 4 SGB II).

Beispiele: Ein besonderer Härtefall kann vorliegen, wenn durch eine verzögerte BAföG-Zahlung zu Studienbeginn die gesamte Ausbildung gefährdet ist.

Studierende können Ansprüche für ungedeckte Unterhaltskosten geltend machen, wenn sie krankheitsbedingt oder weil sie Kinder erziehen nicht neben dem Studium jobben können. In diesem Fall können auch für BAföG-Bezieher ergänzende Leistungen bewilligt werden. Immer ist der Einzelfall entscheidend.

- **Mehrbedarfe**

Studierende, die ein Kind erwarten oder erziehen, und Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten haben häufig zusätzliche Bedarfe, die vom BAföG nicht abgedeckt werden. Für diese "nicht-ausbildungsgeprägten" Mehrbedarfe können sie Zuschussleistungen beantragen (§ 27 Absatz 2 SGB II).

Beispiele: Werdende Mütter erhalten einen Mehrbedarfszuschlag ab der

13. Schwangerschaftswoche und Einmalleistungen für Bekleidung und Erstausrüstung.

Behinderte und chronisch kranke Studierende können Kosten für "unabweisbare, laufende, nicht nur einmalige besondere Bedarfe" (Hygieneartikel oder Therapien, die nicht durch die Krankenkassen übernommen werden) und kostenaufwändige Ernährung beantragen (§ 21 Absatz 2, 3, 5, 6 SGB II).

- **Studienunterbrechung**

Wer wegen Krankheit, Schwangerschaft und Kindererziehung vom Studium beurlaubt ist und deshalb in dieser Zeit kein BAföG bekommt, kann ALG II beantragen. Das Studium darf in dieser Zeit nicht betrieben werden. Ein Anspruch auf ALG II kann auch ohne Beurlaubung entstehen, wenn Studierende länger als drei Monate krank sind und deshalb ihren BAföG-Anspruch verlieren.

- **Teilzeitstudium**

Da Studierende in regulären Teilzeitstudiengängen vom BAföG ausgeschlossen sind, können sie ALG II beziehen, wenn alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind.

- **Zwischen Bachelor und Master**

Wer länger als einen Monat nach Beendigung des Bachelor-Studiums auf den Beginn des Masters warten muss, kann sich arbeitssuchend melden. Wer dann ALG II bezieht, muss allerdings auch dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

Kinder von Studierenden

Auch wenn studentische Eltern in der Regel keinen Anspruch auf ALG II haben, so können ihre minderjährigen Kinder unter 15 Jahren unter Umständen Anspruch auf Sozialgeld nach dem SGB II haben.

Statt ALG II: "Hilfe zum Lebensunterhalt"

Wenn Studierende wegen langer Krankheit oder Behinderung nach dem SGB II nicht "erwerbsfähig" sind, können sie in Ausnahmefällen "Hilfe zum Lebensunterhalt" nach dem Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch beanspruchen.

Seitenmenü: 0

Source URL: <https://www.studentenwerke.de/de/arbeitslosengeld2>

Links

[1] <https://www.studentenwerke.de/rss-feed.xml>

[2] <https://www.studentenwerke.de/de/print/1694>

[3] <https://www.studentenwerke.de/de/printpdf/1694>

[4] <mailto:administrator@studentenwerke.de?Subject=UserMail%20text>

[5] <mailto:?Subject=Stundentenwerke.de+-+geteilter+Link&body=https%3A%2F%2Fwww.studentenwerke.de%2Fde%2Farbeitslosengeld2>

[6] <https://twitter.com/share>

[7] <https://www.facebook.com/sharer/sharer.php>

[8] <https://plus.google.com/share?url=https://www.studentenwerke.de//de/arbeitslosengeld2>